

Stadt Homberg

Kreis Moers

Flur 17

Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 10

Zu diesem Plan gehört ein Grundstücksverzeichnis und eine Begründung.

Aufgestellt:

Homberg (Niederrhein), den 24.7.1963

Techn. Beigeordneter

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie für die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung

Homberg (Niederrhein), den 24.7.1963

Stadtvermessungsassessor

Kartengrundlage

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Sitzungsgrenze
- Nr. des Grundstückseigentümers im Verzeichnis
- Grenze des Planbereiches
- öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- abzubrechendes Gebäude

Sonstige Planzeichen

- vorhandener Bordstein
- geplanter Bordstein
- Kanaleinsteigeschacht
- Latene
- Kappe
- Unterflurhydrant
- Gully
- runder Mast
- eckiger Mast
- Baum
- Verkehrs- oder Hinweistafel
- Posteinsteigeschacht
- Postschaltkasten
- Weitere Zeichen siehe DIN 3020 und Katastervorschriften

Festsetzte Baulinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Zwangsweise Baulinie
- Baugrenze
- nicht überbaubare Fläche
- Gründstücksgrenze

Verkehrsanlagen

- vorhandene öffentliche Verkehrsfläche
- geplante öffentliche Verkehrsfläche

Grünanlagen u. Freiflächen

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Spielplatz

Bauliche Nutzung

Mi-Gebiet = Mischgebiet

Gestaltung

Beschlüsse und Vermerke zur 1. Änderung und Ergänzung in hellblauer Farbe.

Der Oberbürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied haben am 21.07.2009 einen Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes gefasst. Dieser Dringlichkeitsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.03.2009 nach § 60 Abs. 1 GO NRW genehmigt. Duisburg, den 09.04.2009

Der Oberbürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied haben am 21.07.2009 nach § 3 (1) Satz 2 Baugesetzbuch beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch nicht durchzuführen. Duisburg, den 09.04.2009

Der Oberbürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied haben am 21.07.2009 nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch nicht durchzuführen. Duisburg, den 09.04.2009

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte am ... Duisburg, den ...

Der Rat der Stadt hat am 21.03.2012 nach § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Duisburg, den 09.04.2009

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.06.2012 bis 26.07.2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Duisburg, den 09.04.2009

Der Rat der Stadt hat am 18.03.2013 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in hellblauer Farbe als Sitzung beschlossen. Duisburg, den 09.04.2009

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 18.03.2013. Duisburg, den 09.04.2009

Der Rat der Stadt hat am 18.03.2013 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Sitzung beschlossen, und er ist am 20.04.2013 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Sitzung mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstr. 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Duisburg, den 30.04.2013

Der Rat der Stadt hat am 21.05.2012 die Teilung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1137 -Hochheide -Moerser Straße" in die Planverfahren Nr. 1137 I -Hochheide -Moerser Straße", Nr. 1137 II -Hochheide -Moerser Straße", Nr. 1137 III -Hochheide -Moerser Straße", Nr. 1137 IV -Hochheide -Moerser Straße", Nr. 1137 V -Hochheide -Moerser Straße" und Nr. 10. Änderung und Ergänzung beschlossen. Duisburg, den 09.04.2009

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 24.7.1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Homberg (Ndrh.), den 24.7.1963

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 26) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20. August 1963 bis 19. September 1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Homberg (Ndrh.), den 6. Oktober 1964

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 31. Januar 1964 ist am 2. Oktober 1964 gem § 12 Bundesbaugesetz mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan am 2. Oktober 1964 im Rathaus, Zimmer 36, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Essen, den 31. Januar 1964

Homberg (Ndrh.) den 6. Oktober 1964

Der Stadtdirektor im Auftrage
H. Kiefen
Techn. Beigeordneter

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbend vom 9. Sep. 1963 A.-Z. 3-2762-62

Der Verbandsdirektor
L. 2
1. Sep. 1963

Textliche Festsetzungen (1. Änderung und Ergänzung)
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO):
1. In den festgesetzten Mi-Gebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
2. In den festgesetzten Mi-Gebieten sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Erholungskäfige als Unterart der Einzelhandelsbetriebe nach § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
3. In den festgesetzten Mi-Gebieten sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Bordelle und bordellartigen Betriebe einschließlich der Wohnungsprostitution als Unterart der Gewerbebetriebe nach § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
An den mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Baugrenzen und Baulinien müssen die Außenbauteile bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß zu den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" des Deutschen Instituts für Normung Berlin Ausgabe November 1989 "Anforderungen und Nachweise" sowie Beiblatt 1 zur DIN 4109 "Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren" erfüllt werden.

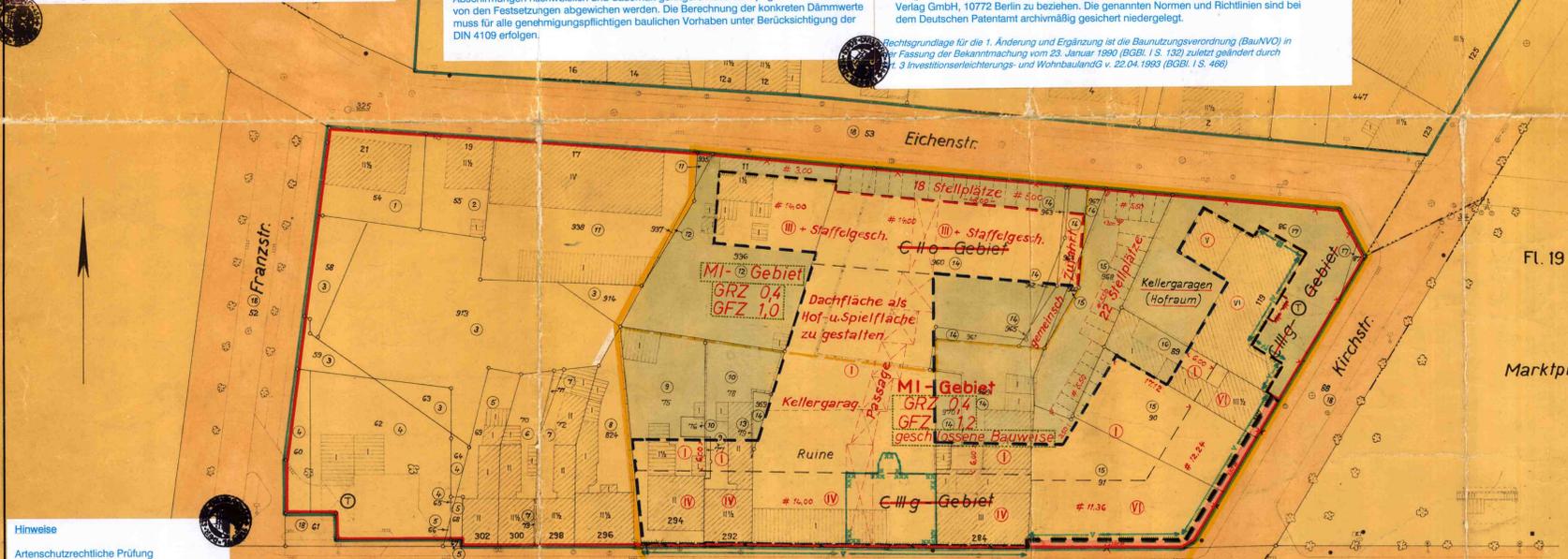
Bezeichnung im Plan	Lärmpegelbereich	Bau-Schalldämmmaß für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Büroräume u. a. Übernachtsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. a.	Erf. R _w des Außenbauteiles in dB
LP III	II		30
LP IV	III		35
LP V	IV		40
LP VI	V		45

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
In allen nicht gekennzeichneten Bereichen des Bebauungsplanes müssen die Anforderungen des Lärmpegelbereiches II erfüllt werden.
Wenn aufgrund der Lage des Gebäudes, Gebäudekonstruktion oder durch Abschirmungen nachweislich und dauerhaft geringere Außenlärmpegel auftreten, kann von den Festsetzungen abgewichen werden. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte muss für alle genehmigungspflichtigen baulichen Vorhaben unter Berücksichtigung der DIN 4109 erfolgen.

Durch dieses bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren wird eine Überdimensionierung des Schallschutzes der Fenster und anderer Außenbauteile vermieden, indem der konkreten Lage innerhalb des Baufeldes unter Berücksichtigung möglicher Abschirmwirkung vorhandener Bauwerke sowie der besonderen Gebäudekonstruktion (Raumaufteilung, vorgehängte Fassade) Rechnung getragen wird.
Für Schlaf- und Kinderzimmer mit Fenstern im Lärmpegelbereich III und höher sind schallgedämmte Lüftungssysteme festgesetzt, die im geöffneten Zustand die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern.
Quelle: DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989
DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Ausgabe 2002

Zugänglichkeit der Normen und Richtlinienblätter:
Die DIN 4109 kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Amt 61), 47051 Duisburg, Erfstr. 7, Zimmer 2 und 3, an den Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.
Die genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Rechtsgrundlage für die 1. Änderung und Ergänzung ist die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1980 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch die Investitionsförderungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 468)



Hinweise
Artenschutzrechtliche Prüfung
Im Fall einer Bebauung oder Umnutzung ist in den nachgerechneten Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Bodendenkmalsrechtliche Hinweise
Sollten wider Erwarten bei Erdarbeiten überraschend archaische Funde oder Strukturen angeschnitten werden, so sind diese gemäß § 15 und 16 DSchGNRW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde bzw. dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu melden und mindestens drei Werktage unverändert im Boden zu belassen.

Baumschutzsatzung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27.11.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

Altlasten/Altlastenverdachtsflächen
Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Flächen mit dem Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten. Im Fall einer Bebauung oder Umnutzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder einer sonstigen Maßnahme im Plangebiet unter Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde zu prüfen, ob tatsächlich eine Belastung vorliegt, d.h. der Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden kann. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist je nach Ergebnis dieser Prüfung und der geplanten Nutzung ggf. der tatsächliche Belastungsgrad zu ermitteln um, falls erforderlich, ein Sanierungskonzept vorzulegen und eine Sanierung durchzuführen (siehe Punkt Altlasten und verdachtsflächen sowie Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen" in der Begründung zu diesem Bebauungsplan).

Schallmissionen
Im Plangebiet sollten auch bei einem nächtlichen Beurteilungspegel > 45 dB(A) in Schlafräumen schallgedämmte Lüftungssysteme eingebaut werden, die im geöffneten Zustand die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern.

Die Änderung der Straßenbegrenzungslinie zwischen Kreuz- u. Kirchstr. (Haltebuch) wurde aufgrund vorgebrachter Bedenken u. Anregungen nach Beschluß des Rates der Stadt Homberg vom 2.10.1963 vorgenommen.

Dieser Bebauungsplan enthält die 1. Änderung und Ergänzung in hellblauer Farbe.

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Techn. Beigeordneter

Duisburg, den 09.04.2009
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 24.7.1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Homberg (Ndrh.), den 24.7.1963

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 2. Oktober 1963 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. Essen, den 31. Januar 1964

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 2. Oktober 1963 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. Essen, den 31. Januar 1964

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 2. Oktober 1963 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. Essen, den 31. Januar 1964

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 2. Oktober 1963 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. Essen, den 31. Januar 1964